

## **Zeugnisse und Bescheinigungen für die Berufsoberschule**

Vom 18. April 2017

I.

Hiermit werden gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 der Zeugnisordnung (Nachdruck BrSBI. 242.01) sowie gemäß § 23 Absatz 5 und § 27 Absatz 9 jeweils in Verbindung mit § 17 der Verordnung über die Berufsoberschule vom 5. August 2005 (Nachdruck BrSBI. 459.01) Form und Inhalt der Zeugnisse und der Bescheinigung nach den Mustern der Anlagen 1 bis 5 wie folgt festgelegt:

**Anlage 1:           Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife**

Das Zeugnis enthält den Vermerk „Dieses Zeugnis schließt die Fachhochschulreife ein“.

Schulfremde Bewerberinnen und Bewerber, die an der Prüfung erfolgreich teilgenommen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk nach § 27 Absatz 9 der Verordnung über die Berufsoberschule auf der Vorderseite. Im Zeugnis sind die Wörter „die Berufsoberschule“ und „besucht und“ zu streichen; statt des Wortes „Ausbildungsrichtung“ sind die Wörter „in der Ausbildungsrichtung“ einzutragen.

**Anlage 2:           Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife**

Das Zeugnis für Schülerinnen und Schüler, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Verordnung über die Berufsoberschule die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife erhalten, enthält im Feld „Bemerkungen“ zusätzliche Angaben über die zweite Fremdsprache (Art des Nachweises der Kenntnisse, Umfang und Niveau des Unterrichts). Es ist jeweils die zutreffende Formulierung einzutragen.

Schulfremde Bewerberinnen und Bewerber, die an der Prüfung erfolgreich teilgenommen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis mit dem Vermerk nach § 27 Absatz 9 der Verordnung über die Berufsoberschule auf der Vorderseite. Im Zeugnis sind die Wörter „die Berufsoberschule“ und „besucht und“ zu streichen; statt des Wortes „Ausbildungsrichtung“ sind die Wörter „in der Ausbildungsrichtung“ einzutragen.

**Anlage 3:           Bescheinigung über die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife**

für Absolventinnen und Absolventen, die eine KMK-Zertifikatsprüfung auf der Stufe II oder eine Prüfung auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in einer zweiten Fremdsprache nachträglich bestanden haben.

**Anlage 4:           Abgangszeugnis**

**Anlage 5:           Bescheinigung**

für schulfremde Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben.

## II.

Die **Durchschnittsnote** gemäß Absatz 4 und 8 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) wird in den Zeugnissen nach Anlage 1 und 2 dieses Erlasses aus dem arithmetischen Mittel der Noten des jeweiligen Zeugnisses gebildet. Noten für zusätzliche wahlfreie Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; in der zweiten Stelle hinter dem Komma sich ergebende Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

## III.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Erlass vom 5. November 2012 aufgehoben.

Bremen, den 18. April 2017

Die Senatorin für Kinder und Bildung  
Im Auftrag

Hans-Jürgen Iske

[Vorderseite]

Wappen  
**Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven**  
**Name der Schule / des Schulzentrums**

**Berufsoberschule**

## Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
 hat die Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung \_\_\_\_\_,  
 besucht und am \_\_\_\_\_ die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die  
 Berufsoberschule vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 446) bestanden.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 i. d. F. vom 3.12.2010 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen:

[Einschlägige Studiengänge gemäß Ziffer 7 der KMK-Rahmenvereinbarung  
 für die jeweilige Ausbildungsrichtung eintragen]

Dieses Zeugnis schließt die Fachhochschulreife ein.

[Rückseite]

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Die Leistungen im Bildungsgang wurden wie folgt beurteilt:

Endnoten der Fächer nach § 23 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsoberschule [Unterrichtsfächer nach der für das letzte Ausbildungsjahr jeweils geltenden Studententafel]
---

Die Durchschnittsnote nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen lautet:

(in Worten: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_).

In die Beurteilung der Leistungen sind folgende in der Prüfung erzielten Leistungen eingegangen:

Noten der Fächer des Prüfungsblocks nach § 22 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsoberschule
---

Bemerkungen:

Unentschuldig versäumte Unterrichtstage  
 oder Unterrichtsstunden \_\_\_\_\_

Bremen / Bremerhaven, \_\_\_\_\_

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
 Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

Notenstufen: sehr gut=1 gut=2 befriedigend=3 ausreichend=4 mangelhaft=5 ungenügend=6

---

Wappen  
**Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven**  
**Name der Schule / des Schulzentrums**

**Berufsoberschule**

## **Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife**

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
hat die Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung \_\_\_\_\_,  
besucht und am \_\_\_\_\_ die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die  
Berufsoberschule vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 446) bestanden.

Die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife erfolgt aufgrund des Nachweises von Kenntnissen  
in der zweiten Fremdsprache \_\_\_\_\_ nach § 17 Absatz 1 Nummer  der Verordnung  
über die Berufsoberschule.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule - Beschluss der Kultusminister-  
konferenz vom 25.11.1976 i. d. F. vom 3.12.2010 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der  
Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.

[Rückseite]

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Die Leistungen im Bildungsgang wurden wie folgt beurteilt:

Endnoten der Fächer nach § 23 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsoberschule [Unterrichtsfächer nach der für das letzte Ausbildungsjahr jeweils geltenden Stundentafel]
---

Die Durchschnittsnote nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen lautet:

(in Worten: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_).

In die Beurteilung der Leistungen sind folgende in der Prüfung erzielten Leistungen eingegangen:

Noten der Fächer des Prüfungsblocks nach § 22 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsoberschule
---

**Bemerkungen:**

Der Unterricht für das Fach Englisch erfolgt nach dem Bremer Bildungsplan für Englisch. Danach ist das curriculare Ziel das Referenzniveau B2 des GeR, in Teilen C1. Das curriculare Ziel ist durch die Erlangung einer mindestens ausreichenden Note erreicht.

[Die Schülerin / der Schüler hat den Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache \_\_\_\_\_ durch die Teilnahme am mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erbracht.

oder

Die Schülerin / der Schüler hat den Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache \_\_\_\_\_ durch die Teilnahme am Unterricht in der Fachoberschule und der Berufsoberschule im Umfang von 320 Stunden erbracht.

oder

Die Schülerin / der Schüler hat den Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache \_\_\_\_\_ durch den Erwerb eines KMK-Fremdsprachenzertifikats auf der Stufe II im Rahmen der beruflichen Bildung erbracht.

oder

Die Schülerin / der Schüler hat den Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache \_\_\_\_\_ durch das Bestehen einer Prüfung an einer anerkannten Einrichtung auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbracht.]

Unentschuldig versäumte Unterrichtstage  
oder Unterrichtsstunden \_\_\_\_\_

Bremen / Bremerhaven, \_\_\_\_\_

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses\_\_\_\_\_  
Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

Notenstufen: sehr gut=1 gut=2 befriedigend=3 ausreichend=4 mangelhaft=5 ungenügend=6

---

Wappen  
**Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven**  
**Name der Schule / des Schulzentrums**

**Berufsoberschule**

## Bescheinigung über die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
hat die Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung \_\_\_\_\_,  
besucht und am \_\_\_\_\_ die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die  
Berufsoberschule vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 446) bestanden.

Die Beurteilung der Leistungen und die Ermittlung der Durchschnittsnote ergeben sich aus dem  
Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife vom \_\_\_\_\_.

Sie / Er hat als Nachweis von Kenntnissen in der zweiten Fremdsprache \_\_\_\_\_

[den Nachweis über den Erwerb eines KMK-Fremdsprachenzertifikats auf der Stufe II im Rahmen der beruflichen  
Bildung nach § 17 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Berufsoberschule  
oder

den Nachweis über das Bestehen einer Prüfung an einer anerkannten Einrichtung auf der Stufe B1 des  
Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung  
über die Berufsoberschule]

vorgelegt,

ausgestellt am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_  
[Schule / Schulzentrum / Institution]

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule - Beschluss der Kultusminister-  
konferenz vom 25.11.1976 i. d. F. vom 3.12.2010 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der  
Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.

Bemerkungen:

Bremen / Bremerhaven, \_\_\_\_\_

[Siegel]

---

Schulleiterin / Schulleiter

[Vorderseite]

Wappen  
**Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven**  
**Name der Schule / des Schulzentrums**

**Berufsoberschule**

## Abgangszeugnis

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
 hat die Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung \_\_\_\_\_, besucht  
 und am \_\_\_\_\_ die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die  
 Berufsoberschule vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 446) nicht bestanden.

[Rückseite]

Frau / Herr \_\_\_\_\_

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Die Leistungen im Bildungsgang wurden wie folgt beurteilt:

Endnoten der Fächer nach § 23 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsoberschule [Unterrichtsfächer nach der für das letzte Ausbildungsjahr jeweils geltenden Stundentafel]
---

In die Beurteilung der Leistungen sind folgende in der Prüfung erzielten Leistungen eingegangen:

Noten der Fächer des Prüfungsblocks nach § 22 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsoberschule
---

Bemerkungen:

Unentschuldig versäumte Unterrichtstage  
 oder Unterrichtsstunden \_\_\_\_\_

Bremen / Bremerhaven, \_\_\_\_\_

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
 Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
 Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

Notenstufen: sehr gut=1   gut=2   befriedigend=3   ausreichend=4   mangelhaft=5   ungenügend=6

Wappen  
**Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven**  
**Name der Schule / des Schulzentrums**

**Berufsoberschule**

## **Bescheinigung**

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
hat am \_\_\_\_\_ als schulfremde Bewerberin / schulfremder Bewerber an der  
Abschlussprüfung der Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung \_\_\_\_\_  
nach der Verordnung über die Berufsoberschule vom 5. August 2005 (Brem.GBl. S. 446)  
teilgenommen und sie nicht bestanden.

Bemerkungen:

Bremen / Bremerhaven, \_\_\_\_\_

---

Schulleiterin / Schulleiter